

**Öffentliche Gemeinderatssitzung am  
Montag, 22. Mai 2023, 19.00 Uhr**

**Am kommenden Montag, 22. Mai 2023, findet um 19.00 Uhr eine öffentliche Gemeinderatssitzung im Vereinsheim E 1 in der Rheinauhalle, mit folgender Tagesordnung statt:**

1. Vorstellung des Starkregenrisikokonzeptes für Au am Rhein
2. Auftragsvergabe energetische Sanierung Straßenbeleuchtung
3. Auftragsvergabe Neugestaltung des Friedhofs – 2. Bauabschnitt
4. Auftragsvergabe Holzauflage Sandsteinbänke
5. Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung u. Zustimmung zur Satzung der Jagdgenossenschaft
6. Antrag auf Zuschuss zur Anschaffung einer Waschmaschine und Trockner des Kindergarten St. Joseph
7. Zwischenbericht zum Landessanierungsprogramm „Ortsmitte“
8. Abschluss eines neuen Pachtvertrags mit der SV Au am Rhein über das Sportgelände „Östlicher Oberwald“
9. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
10. Informationen
11. Anfragen des Gemeinderates
12. Einwohnerfragestunde

Zu dieser Gemeinderatssitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner recht herzlich eingeladen.



Veronika Laukart  
Bürgermeisterin

## Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
1	22.05.2023	X		Vorstellung des Starkregenrisikokonzeptes für Au am Rhein
Az. 022.31				

### Sachverhalt:

Der Landkreis Rastatt und die Stadt Baden-Baden haben sich zur Abwicklung des Starkregenrisikomanagementkonzeptes (SRRM) gemäß einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu einem Verbund zusammengeschlossen, welcher alle 23 Gemeinden und Städte des Landkreises Rastatt sowie die kreisfreie Stadt Baden-Baden umfasst.

Im Zuge der erbrachten Ingenieurleistungen konnte zwischenzeitlich das Starkregenrisikokonzept für Au am Rhein erstellt werden.

Dieses wird durch Frau Szemkus/Herrn Marek (Ingenieurbüro geomer GmbH, Heidelberg), sowie Herrn Hoffmann (Landratsamt Rastatt) in der Sitzung vorgestellt.

### **Beschlussvorschlag:**

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung
	Kenntnisnahme

## Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
2	22.05.2023	x		Auftragsvergabe energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung
Az. 022.31; 656.42				

### Sachverhalt:

Die Arbeiten zur energetischen Sanierung der Straßenbeleuchtung wurden öffentlich ausgeschrieben. Es sollen insgesamt ca. 325 Leuchtkörper ausgetauscht, sowie notwendige Masterhöhungen vorgenommen werden.

Zum Submissionstermin, 27.04.2023 um 14.00 Uhr lagen zwei Angebote vor:

Bieter 1		404.250,13 €
Bieter 2	Netze BW	177.489,15 €

Die Kostenschätzung für die Maßnahme lag bei 180.490 Euro. Im Haushaltsplan 2023 sind für die Maßnahme über 200.000 Euro eingestellt.

### **Beschlussvorschlag:**

Die energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung wird zu einem Angebotspreis von 177.489,15 € brutto an die NetzeBW vergeben.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung
	Kenntnisnahme

## Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
3	22.05.2023	X		Auftragsvergabe Neugestaltung des Friedhofs - 2. Bauabschnitt -
Az. 022.31				

### Sachverhalt:

Im Zuge der öffentlichen Ausschreibung der Garten- und Landschaftsbauarbeiten zur Neugestaltung des Friedhofs - 2. Bauabschnitt - wurden durch fünf Firmen Angebote eingereicht.

Nach Prüfung und Wertung der Angebotsunterlagen ergab sich folgendes Ergebnis:

Günstigster Bieter ist die Firma bau+grün AG, Sinzheim, mit dem Angebotspreis von 140.967,94 Euro / brutto.

Der Höchstpreis bei den Angeboten lag bei 202.113,16 Euro / brutto.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Garten- und Landschaftsbauarbeiten zur Neugestaltung des Friedhofs - 2. Bauabschnitt - werden an den günstigsten Bieter, Firma bau+grün AG in Sinzheim, zum Angebotspreis von 140.967,94 € brutto vergeben.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung
	Kenntnisnahme

## Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
4	22.05.2023	X		Auftragsvergabe Holzauflege Sandsteinbänke - Ortsmitteumgestaltung
Az. 022.31; 656.22				

### Sachverhalt:

Im Zuge der Ortsmitteumgestaltung sollen mehrere Sitzflächen aus Sandsteinblöcken installiert werden. Als Auflage für diese Sitzflächen war vorgesehen, eine Auflage aus Kastanienholz anzufertigen.

Seitens der Verwaltung wurden vier Schreinereien um Abgabe eines Angebotes gebeten. Es ist nur ein Angebot der Fa. Vögele eingegangen. Das Angebot ist in der Anlage beigefügt, dieses liegt bei 19.159 Euro brutto.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Zimmerei & Holzbau Meisterbetrieb Vögele wird beauftragt, für die Sitzbänke die Holzauflegen gemäß Angebot vom 18.03.2023 zu einem Bruttopreis von 19.159 Euro anzufertigen und zu montieren.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung
	Kenntnisnahme

## Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
5	22.05.2023	x		Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung u. Zustimmung zur Satzung der Jagdgenossenschaft
Az. 022.31				

### Sachverhalt:

Alle Grundflächen einer Gemeinde, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang mindestens 150 Hektar umfassen. Zusammenhängende Grundflächen von mindestens 75 Hektar jagdlich nutzbarer Fläche, die im Eigentum ein und derselben Person oder Personengemeinschaft stehen, bilden einen Eigenjagdbezirk.

Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, bilden eine Jagdgenossenschaft. Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie steht unter der Aufsicht des Staates; die Aufsicht wird von der unteren Jagdbehörde ausgeübt. Die Jagdgenossenschaft hat eine Satzung zu beschließen, die der Genehmigung der unteren Jagdbehörde bedarf.

Nach der bestehenden Satzung der Jagdgenossenschaft wurde die Verwaltung der Jagdgenossenschaft für unbestimmte Zeit auf den Gemeinderat übertragen. Aufgrund des in Kraft getretenen Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG), welches das Landesjagdgesetz ersetzt hat, kann die Verwaltung der Jagdgenossenschaft längstens für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit (sechs Jahre) durch Beschluss der Jagdgenossenschaft dem Gemeinderat mit dessen Zustimmung übertragen werden. Für eine weitere Übertragung ist eine entsprechende Beschlussfassung in einer Jagdgenossenschaftsversammlung notwendig. Neben der Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat soll zudem die Satzung aktualisiert bzw. neu gefasst (Anpassung an aktuelle Rechtsgrundlagen) werden. Die Satzung bedarf der Genehmigung der unteren Jagdbehörde beim Landratsamt Rastatt.

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Zur Bestimmung dieser Mehrheitsverhältnisse ist ein Verzeichnis der Mitglieder unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile (= Jagdkataster) zu erstellen. Mit der entsprechenden Erstellung des Jagdkatasters wurde das Vermessungsbüro Ortman aus Oberkirch beauftragt.

Folgendes weiteres Vorgehen ist geplant:

- Als Versammlungstermin wird Dienstag, 11.07.2023 um 17:00 Uhr im Vereinsraum E1, Rheinauhalle, Jahnstraße 1, 76474 Au am Rhein vorgeschlagen. Die Einladung zur Versammlung ist mindestens zwei Wochen zuvor im Gemeindeanzeiger Au am Rhein bekannt zu geben.
- Frau Bürgermeisterin Veronika Laukart soll zur Versammlungsleiterin bestimmt und Herr Jonas Kineselassie aus der Gemeindeverwaltung als Schriftführer bestellt werden.
- Es wird zudem vorgeschlagen, schon heute dem beigefügten Satzungsentwurf und der Übernahme der Verwaltung der Jagdgenossenschaft durch den Gemeinderat zuzustimmen, es sei denn, die Jagdgenossenschaft fasst inhaltlich abweichende Beschlüsse. Dann wäre eine Stimmabgabe nur unter Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung durch den Gemeinderat möglich.
- Für die Prüfung der Kassenbücher der Jagdgenossenschaft gemäß der Satzung werden als Kassen- und Rechnungsprüfer Herr Tobias Scholz und Herr Raphael Hettel vorgeschlagen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt,

- a) die Versammlung der Jagdgenossenschaft Au am Rhein auf Dienstag, 11.07.2023 um 17:00 Uhr im Vereinsraum E1, Rheinauhalle, Jahnstraße 1, 76474 Au am Rhein, einzuberufen.
- b) Bürgermeisterin Veronika Laukart zu beauftragen, die Tagesordnungspunkte für die Versammlung aufzustellen und die Einladung zur Versammlung mindestens zwei Wochen zuvor im Gemeindeanzeiger zu veröffentlichen.
- c) Bürgermeisterin Veronika Laukart zur Versammlungsleiterin der Jagdgenossenschaftsversammlung und Herrn Jonas Kineselassie aus der Gemeindeverwaltung zur Schriftführerin der Versammlung zu bestellen.
- d) dem als Anlage beigefügten Entwurf der Satzung der Jagdgenossenschaft Au am Rhein zuzustimmen, es sei denn, die Jagdgenossenschaft fasst inhaltlich abweichende Beschlüsse.
- e) dem Beschluss der Jagdgenossenschaft, die Verwaltung der Jagdgenossenschaft Au am Rhein dem Gemeinderat gemäß den gesetzlichen Regelungen zu übertragen, unter der Voraussetzung zuzustimmen, dass der vorgelegte Entwurf der „Satzung der Jagdgenossenschaft Au am Rhein“ ohne inhaltliche Änderungen von der Jagdgenossenschaftsversammlung als Satzung beschlossen wird.
- f) die Aufgaben nach § 10 Nr. 2 und 3 a)-e) und g)-j) der Satzung zur dauernden Erledigung auf den Bürgermeister zu übertragen.
- g) Herrn Tobias Scholz und Herrn Raphael Hettel als Kassen- und Rechnungsprüfer zu bestellen.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung
	Kenntnisnahme



## **Satzung der Jagdgenossenschaft Au am Rhein**

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) vom 25. November 2014 (GBl. 2014, S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 23 der Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien (10. Anpassungsverordnung) vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 4), sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 02. April 2015 (GBl. 2015, S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 11.07.2023 folgende

### **S a t z u n g**

beschlossen:

Hinweis:

Mit Rücksicht auf bessere Lesbarkeit erfolgen Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung wertungsfrei in der sprachlichen Grundform und stellvertretend für alle Geschlechtsidentitäten.

#### **§ 1 Name und Sitz**

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Au am Rhein“ und hat ihren Sitz in 76474 Au am Rhein.

#### **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

#### **§ 3 Aufgaben**

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf die Ziele des § 2 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes und auf der Biokapazität angepasste Abschusszahlen und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im

Jagdrevier hinzuwirken, sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

#### **§ 4 Organe**

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 5),
2. der Gemeinderat (§ 9) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

#### **§ 5 Versammlung der Jagdgenossen**

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat gemäß den gesetzlichen Fristen einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 8 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens zwei Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

#### **§ 6 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen**

1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
6. Jeder anwesende Jagdgenosse oder Bevollmächtigte nach Ziffer Nr. 5 kann höchstens drei abwesende Jagdgenossen vertreten.

## **§ 7 Sitzungsniederschrift**

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat.

## **§ 8 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen**

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstands),
- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- e) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWVG,
- f) Änderungen der Satzung.

## **§ 9 Gemeinderat**

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wird nach § 15 Abs. 7 JWVG für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

## **§ 10 Aufgaben des Gemeinderates**

1. Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.

2. Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.

3. Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
- b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,

- c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,
- d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
- e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
- f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
- h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,
- i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,
- j) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

## **§ 11 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)**

1. Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster) zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

## **§ 12 Verfahren bei der Jagdverpachtung**

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Verträge verpachtet.

## **§ 13 Abschussplanung**

Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Gemeinderat den von dem/den Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 18) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Au am Rhein ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

## **§ 14 Anteil an Nutzungen und Lasten**

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

## **§ 15 Verwendung des Reinertrags**

1. Der Reinertrag aus der Jagdnutzung wird der Gemeinde Au am Rhein zur Verfügung gestellt.
2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird.
3. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 20,00 Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 20,00 Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

## **§ 16 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung**

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Datum und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 18) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. Die Kassenbücher sind nach Ablauf von 3 Wirtschaftsjahren dem vom Gemeinderat bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Prüfer hat in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach drei Jahren, in einer Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kassen-Ist-Bestand mit dem Kassen-Soll-Bestand übereinstimmt, der Zahlungsverkehr, die Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen und der Versammlung der Jagdgenossen – in deren nächster, turnusmäßiger Sitzung – über das Prüfungsergebnis zu berichten.

## **§ 17 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 01. April bis 31. März.

## **§ 18 Bekanntmachungen**

1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 5) und die Auslegung des Abschussplans (§ 13) werden im Gemeindeanzeiger Au am Rhein bekannt gegeben.

2. Im Übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft im Gemeindeanzeiger Au am Rhein veröffentlicht.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 07. Februar 2012 außer Kraft.

Au am Rhein, den 11.07.2023

Für die Jagdgenossenschaft Au am Rhein  
Gemeinderat Au am Rhein

Veronika Laukart  
Bürgermeisterin

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf Grund von § 6 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJagdG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 01. Juni 1996 (GBl. S. 369), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes vom 11. Oktober 2007 (GBl. S. 473) und § 1 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (LJagdG DVO) vom 05. September 1996 (GBl. S. 601), zuletzt geändert durch Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz vom 15.07.2008 (GBl. S. 286), hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 07. Februar 2012 folgende

## **S a t z u n g**

beschlossen:

### **§ 1 Name und Sitz**

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Au am Rhein“ und hat ihren Sitz in 76474 Au am Rhein, Hauptstraße 5.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

### **§ 3 Aufgaben**

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf einen der Biotopkapazität des Jagdreviers angepassten Abschussplan hinzuwirken und für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

### **§ 4 Organe**

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 5),
2. der Gemeindevorstand (§ 9) als Verwalter der Jagdgenossenschaft

### **§ 5 Versammlung der Jagdgenossen**

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeindevorstand einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeindevorstand einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 8 getroffen werden müssen.

3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeindevorstand mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

### **§ 6 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen**

1. Die Abstimmung erfolgt offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
4. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben. Die Vollmacht kann jedoch nur einem Jagdgenossen erteilt werden.
5. Jeder anwesende Jagdgenosse kann höchstens drei abwesende Jagdgenossen vertreten.

### **§ 7 Sitzungsniederschrift**

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeindevorstand bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeindevorstand.

### **§ 8 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen**

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeindevorstand oder Wahl eines Jagdvorstands),
- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- e) Änderungen der Satzung.

### **§ 9 Gemeindevorstand**

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 6 Abs. 5 LJagdG für unbestimmte Zeit auf den Gemeindevorstand übertragen. Gemeindevorstand ist der Gemeinderat. Der Gemeindevorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Gemeindevorstand kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

### **§ 10 Aufgaben des Gemeindevorstands**

1. Der Gemeindevorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.



2. Der Gemeindevorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Gemeindevorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
  - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
  - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Rechnungsprüfers,
  - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
  - e) Vornahme der Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
  - f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
  - g) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschlussplan,
  - h) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

### **§ 11 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)**

1. Der Gemeindevorstand hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

### **§ 12 Verfahren bei der Jagdverpachtung**

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

### **§ 13 Abschussplanung**

Der Gemeindevorstand legt den vom (von den) Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 17), bei Rehwild für die kommenden 3 Jagdjahre, aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Au am Rhein ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeindevorstand wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

### **§ 14 Anteil an Nutzungen und Lasten**

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

### **§ 15 Verwendung des Reinertrags**

1. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird.
2. Jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu

Protokoll beim Gemeindevorstand geltend gemacht wird.

3. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr. 2 wird eine Gebühr in Höhe von 20,- Euro pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Au am Rhein entsprechend. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.
4. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 20,- Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 20,- Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

## § 16 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 17) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen.

## § 17 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 01. April bis 31. März.

## § 18 Bekanntmachungen

1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 5) und die Auslegung des Abschussplans (§ 13) werden im Gemeindeanzeiger für die Gemeinde Au am Rhein bekannt gegeben.
2. Im Übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft im Gemeindeanzeiger für die Gemeinde Au am Rhein veröffentlicht.

Au am Rhein, den 07. Februar 2012

  
Rihm,  
Bürgermeister



Die Satzung wurde gem. § 6 LJG, § 1 LJagdGDVO geprüft. Beanstandungen ergaben sich keine. Die Satzung wird daher gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 LJG genehmigt.

Rastatt, den 22. Februar 2012  
Landratsamt Rastatt  
Ordnungsamt

i.A. Frey



## Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
6	22.05.2023	x		Antrag auf Zuschuss zur Anschaffung einer Waschmaschine und eines Trockners für den Kindergarten St. Joseph
Az. 022.31; 021.55				

### Sachverhalt:

Im Februar 22 war die Waschmaschine des Kindergartens St. Joseph defekt. Aufgrund der Dringlichkeit wurde bereits im April 2022 ein entsprechendes Angebot für eine Waschmaschine sowie für einen Wäschetrockner von der Kindergartengeschäftsführung eingeholt und in Auftrag gegeben. Der Kaufpreis hierfür beträgt in Summe 1.444,66 € inkl. MwSt. Laut Ziff. 4.1.2 des Vertrages zwischen der Kath. Kirchengemeinde St. Andreas und der Gemeinde Au am Rhein vom 07.02.2004 beteiligt sich die Gemeinde mit mindestens 70 % bei Investitionsausgaben. Der Zuschussbetrag würde sich somit auf 1.011,26 € belaufen.

### **Beschlussvorschlag:**

Für die Anschaffung einer Waschmaschine und eines Wäschetrockners wird ein Zuschuss in Höhe von 70% der Anschaffungskosten, max. 1011,26 Euro gewährt.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung
	Kenntnisnahme

## Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
7	22.05.2023	x		Zwischenbericht zum Landessanierungsprogramm
Az. 022.31				

### Sachverhalt:

Im Oktober 2013 hat die Gemeinde Au am Rhein einen Antrag auf Aufnahme ins Landessanierungsprogramm gestellt. Hintergrund dieses Antrages war die Sanierung der Ortsmitte, des Rathauses sowie die Beseitigung von städtebaulichen Missständen. Es sollten vor allem auch die privaten Wohn- und Geschäftsgebäude in den Genuss von Zuschüssen kommen. Im Mittelpunkt stand die umfassende Modernisierung.

Im April 2014 wurde der Antrag positiv beschieden und die Gemeinde Au am Rhein erhielt einen Zuwendungsbescheid. Der Zuwendungsbetrag lag zu dem Zeitpunkt bei 600.000 Euro und der Zeitraum, in dem die Mittel zur Verfügung gestellt wurden lag zwischen 01.01.2014-31.12.2022.

Im September 2015 wurde von der Gemeindeverwaltung ein Antrag auf Erhöhung des Zuschusses gestellt. Im Februar 2016 wurde die Erhöhung der Mittel bewilligt und der Zuwendungsbetrag lag bei 1.500.000 Euro, der Zeitraum wurde ebenfalls zum 30.04.2023 verlängert.

Eine weitere Erhöhung der Mittel wurde im Oktober 2017 beantragt und ebenfalls vom Regierungspräsidium bewilligt. Laut Zuwendungsbescheid vom Mai 2018 wurden 2.100.000 Euro bewilligt.

Mit dem Sachstandbericht über die Entwicklung der Ortskernsanierungsmaßnahme wurde im September 2022 eine weitere Erhöhung des Förderrahmens sowie eine Verlängerung des Zuschusszeitraumes beantragt. Diese wurde mit dem Baubeschluss zur Neugestaltung der Ortsmitte, welcher am 18.07.2022 gefasst wurde begründet. Dieser Antrag wurde im April 2023 bewilligt. Somit beläuft sich der Zuschussrahmen auf 3.000.000 Euro und der Zeitraum, in welchem die Gelder abgerufen werden können, wurde bis 30.04.2025 verlängert.

Ab Beginn des Sanierungsprogramms 2014 bis Ende 2022 wurden an private Haushalte Zuschüsse in Höhe von 332.369 Euro ausbezahlt. Die Gemeinde Au am Rhein hat zusätzlich 221.578 Euro an die privaten Haushalte als Zuschüsse ausbezahlt.

Für die Sanierung des Rathauses und des ehemaligen Lehrerhauses erhielt die Gemeinde Au am Rhein aus dem Programm insgesamt über 1,2 Mio. Euro.

Durch die bewilligte Aufstockung des Förderbetrages stehen derzeit noch über 1,4 Mio. Euro zur Verfügung. Ohne das Landessanierungsprogramm wäre eine Sanierung mit der damit verbundenen Umgestaltung der Ortsmitte finanziell nicht umsetzbar gewesen. Zusätzlich erhielt die Gemeinde Mittel aus dem Ausgleichsstock für die Umgestaltung der Ortsmitte in Höhe von 500.000 Euro.

Im Zuge der Sanierung müssen auch die dringend notwendigen Erneuerungen der Abwasser- und Wasserleitungen im Bereich der Kirchstraße, Schulstraße und Waldstraße durchgeführt werden. Die Maßnahme liegt im Zeitplan und derzeit im Bereich der Kostenschätzung.

Auf einen Blick:

Datum Antrag	Erhöhungsbetrag	Gesamtzuschuss
04.2014		600.000 €
09.2015	+ 900.000 €	1.500.000 €
10.2017	+ 600.000 €	2.100.000 €
09.2022	+ 900.000 €	3.000.000 €

Erwähnt werden sollte auch die Maßnahme im Kindergarten St. Joseph. Durch die Änderung des Sanierungsgebietes im Juli 2018 wurde das Grundstück des Kindergartens in der Feldstraße 4 in das Fördergebiet und in ein zusätzliches Förderprogramm (Sicherung im Quartier SIQ) aufgenommen. Hier werden vom Land/Bund insgesamt 1.135.000 € an Zuschüssen gewährt.

Die Finanzhilfen aus diesem Förderprogramm können insbesondere eingesetzt werden für:

- die Sanierung und den Ausbau von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen,
- die Schaffung von Orten der Integration in zentralen Lagen und im Quartier,
- die Erhaltung, Ausbau und Weiterqualifizierung von Grün- und Freiflächen (gerade in Bezug auf den demografischen und klimatischen Wandel).

Beispielhaft können hier Büchereien und Mediatheken, Stadtteilzentren, Volkshochschulen, Kindertagesstätten, Begegnungs- und Jugendeinrichtungen, Spielplätze, Parkanlagen u.a. als Orte der Begegnung in Betracht kommen.

Auf einen Blick:

Datum Antrag	Erhöhungsbetrag	Gesamtzuschuss
07.2018		106.000 €
09.2020	+ 810.000 €	916.000 €
09.2022	+ 219.000 €	1.135.000 €

### Beschlussvorschlag:

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
<input type="checkbox"/>	Ja - Stimmen
<input type="checkbox"/>	Nein - Stimmen
<input type="checkbox"/>	Enthaltung
<input type="checkbox"/>	Kenntnisnahme

## Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
8	22.05.2023	X		Abschluss eines Pachtvertrags mit der SV Au am Rhein über das Sportgelände „Östlicher Oberwald“
Az. 022.31; 021.55				

### Sachverhalt:

Der SV Au am Rhein beabsichtigt einen Zuschuss für das Flutlicht beim Badischen Sportbund Freiburg zu beantragen. Hierfür ist nach Ziffer 2.4 i.V.m. 3.1 der Sportförderrichtlinien des MKJS Baden-Württemberg vom 01.01.2017 ein Pachtvertrag mit einer Mindestdauer von 10 Jahren notwendig. Der Pachtvertrag mit der SV Au am Rhein, vom 09. Mai 1979 mit Zusatzvertrag vom 18.01.2011, läuft allerdings zum 30.04.2024 aus. Daher müsste für den Zuschuss ein neuer Pachtvertrag bis zum 30.06.2033 abgeschlossen werden.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss eines Pachtvertrags mit der SV Au am Rhein bis zum 30.06.2033 zu.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
<input type="checkbox"/>	Ja - Stimmen
<input type="checkbox"/>	Nein - Stimmen
<input type="checkbox"/>	Enthaltung
<input type="checkbox"/>	Kenntnisnahme